und falls fie unterftutt fein follten, die Debatte über beibe gu= gleich eröffnen.

Prinz Johann: Es wird auch §. 6 in der Debatte umsfaßt werden. Bu diesem hatte ich auch ein Amendement in petto. Ich behalte mir es vor, weil ich besorge, daß in Bezug auf die Unterstützung meinem Amendement ein Nachtheil erswachsen könnte, wenn ich es nicht vorher angekundigt hatte.

Burgermeifter Gott schald: Ich habe auch gu §. 6 ein Amendement bereit, und behalte es mir vor.

Präsident v. Carlowis: Es wird sich dies am besten abswickeln, wenn ich die beiden Amendements zur Unterstühung gesbracht habe. Die beiden vom Herrn Superintendenten D. Großmann zu S. 3 eingereichten Anträge sind folgende: Zu den Ansfangsworten: "Alle allgemeinen" beizufügen: "wie besonstern", und die Worte der 3. Zeile: "der Veröffentlichung" und "allgemeinen" in Wegfall zu bringen. Ich forderetzuvörderst den Herrn Antragsteller auf, seine Anträge zu motiviren.

D. Großmann: 3ch fann gang furg fein in Ungabe ber Motive, welche meinen Borfcblag veranlagt haben. Es icheint eine Bude im Gefete zu fein, und ich habe namentlich an bie Stiftungen von Bruberichaften gebacht, wie bie in Brauna bei Cameng, und an Unordnungen, wie die Debication des Lopolaaltars in Unnaberg. Beibe find nicht allgemeine Unordnungen, kommen aber mittelbar zur Kenntniß ber Gemeinden. Daber meinte ich, es fei gut, wenn man einschobe: "wie befondern". 3ch verftehe unter "befondern" nicht etwa Rescripte, welche auf dem Wege ber Verwaltung in Sinficht auf Disciplin ober fo etwas erlaffen werben, fondern nur Unordnungen, wodurch etwas Reues gestiftet und begrundet werden foll. Mein 3med ift, bie Moglichkeit zu befeitigen, daß auf dem Wege des Geheimniffes eine Ginwirkung auf die Gemeinden fattfinde, welche nach bem Sinne, welcher dem Paragraphen jum Grunde liegt, eines Pla: cet bedürfen murde.

Prafibent v. Carlowig: Che ich die Unterfiugungsfrage auf die Grogmann'ichen Untrage richte, werde ich mir erlauben, auch ben Wehner'ichen gur Kenntniß ber Rammer zu bringen, bann ben Berrn Burgermeifter Wehner aufforbern, feinen Un= trag zu motiviren, und endlich zur Unterftugungsfrage über beibe Untrage übergeben. Der Wehner'sche Untrag lautet: "Es mogen aus f. 3 bie Worte ber 2., 3. und 4. Beile (fiehe oben bie 3., 4. und 5. Beile) : "welche burch irgend eine Beife ber Beroffentlichung zur allgemeinen Renntniß ber fatholischen Gemeinben gebracht werben follen", und besgleichen aus g. 4 bic Worte ber 4. Beile (fiehe oben die 5. Beile): "publicirt, ober" wegfallen, und bagegen noch ein §. 5 b., durch welchen die Publi: cation in jedem Falle festgesett wird, aufgenommen werden, und twar folgenden Inhalts: Alle in ben § 5. 2, 3, 4 und 5 be-Beichneten Erlaffe, Bullen, Breven ober fonftigen Erlasse bes romischen Stuhles sind durch bas Gefet = und Berordnungsblatt bes Konigreichs Sach = fen zur offentlichen Renntniß zu bringen." Burbe dieser Untrag angenommen, so wurde (fagt ber Herr Untragstel-

ler in seinem eingereichten Amendement) bei ber Redaction auch f. 5 im Eingange einer Abanberung unterliegen.

Burgermeifter Behner: Durch meinen Untrag wunfche ich zweierlei zu erlangen, 1) bag nicht, wie in §. 3 angebeutet ju fein fcheint, bas Placet in beschrankter Maage, fonbern ohne Ginfdrankung bei ben Erlaffen fatholifder Behorben erforderlich werbe, wodurch wir auch ber fruhern Borlage naber treten murben, welche allgemeiner gehalten mar, als die jegige, und 2) bag Erlaffe ber Urt nicht blos jur Renntnig ber fatho= lischen Gemeinden, fonbern gur allgemeinen Renntniß ge-Die Grunde bafur find fprechend. Das allgemeine langen. Placet finde ich nothwendig wegen einer gewiffen unverkenn= baren Abneigung ber fatholischen Geiftlichfeit gegen Saltung ber Gefete. 3ch habe bavon nicht nicht nur actenfundige Beweise in unferm ganbe, sondern wirft man ben Blid auf bas Musland, fo wird man vollkommen überzeugt; benn wenn bie fatholischen Oberbehorden anderer beutschen Staaten Unorb. nungen gegen die Gefege erlaffen, welche dann die Regierungen wieder zu annulliren fich genothigt finden, fo fann unmöglich eine große Geneigtheit vorhanden fein, die Landesgesetze gu Ich will bamit nicht etwa den katholischen Geiftlichen einen Bormurf machen, es icheint in ihrer Stellung ju liegen, und ich verdente es ihnen nicht, wenn fie ihre Grundfate geltend zu machen versuchen, weil fie baran gebunden find; fie werden es aber auch Undern nicht verbenten, wenn biefe fich gegen bergleichen Uebergriffe ju ichugen fuchen. Was nun meinen zweiten Untrag anlangt, fo fcheint es nach §. 5, baß Erlaffe fatholisch-geiftlicher Behorben nur gur Renntniß ber fatholischen Gemeinden gebracht werden follen, ich halte aber die Beröffentlichung fur Undersglaubende nothwendig. Wie weit die Grundfate bes fatholischen Glaubens auf unfere Berhaltniffe Ginfluß uben? meine Berren, bas brauche ich nicht auseinanberzuseten. Es fann namentlich benen, welche in gemischter Che leben, boch gewiß nicht gleichgultig fein, wenn, ohne daß ihnen etwas bekannt wird, gewiffermaagen hinter ihren Ruden dem einen Theile fo Manches aufgegeben wird, was eine Storung in ben hauslichen und andern Berhaltniffen Die Bekanntmachung ber Erlaffe gebachter Urt verurfacht. find baher auch fur Undersglaubende eben fo wichtig und eben fo nothwendig, als fur die Romifch=Ratholischen felbft, und fie ift nach meinem Bedunten vorzüglich deshalb erfor: berlich, damit Jeder feine Maagregeln banach nehme und fich banach richten fann. Wir Protestanten befinden uns ohnebem nur in einem statu defensionis, wir fonnen den fatholis ichen Glaubensgrundfagen gleiche nicht entgegenftellen, und ftehen baher unbewaffnrt; bemnach muß es Jedem einleuchtend fein, daß biefe Grundfage fich wie ein schwarzer Faben burch bas gange Leben hindurchziehen. Son ber Geburt bis zur Trauung, ja bis jum letten Uct, wo man flirbt, verfolgen uns biefe Grundfage und berühren uns fchmerglich. Ich will mich hieruber nicht beutlicher aussprechen. Go viel ift aber gewiß, baf folde Erlaffe fur bie nicht romifch-fatholischen Glaubensgenoffen eben fo wichtig find, als fur fie felbft, und baß es